



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Februar 2017

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Haushalt	S. 3
1.1.1	Haushalt 2011 Hier: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2011, Entlastung des Bürgermeisters	S. 3
1.1.2	Haushalt 2016 Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für den Erwerb eines Einsatzleitwagens der Freiwilligen Feuerwehr	S. 3
1.2	Satzungen	
1.2.1	Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Neufassung 2017 der Sportförderrichtlinie	S. 3
1.2.1.1	Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (Sportförderrichtlinie 2017)	S. 3
1.2.2	Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung Hier: Neufassung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017)	S. 5
1.2.2.1	Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017)	S. 5
1.2.3	Innenbereichssatzung Ortsteil Karwe (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB) Hier: Abwägungsbeschluss, Erweiterung des Geltungsbereichs des Satzungsentwurfes, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (4. Offenlage)	S. 8
1.3	Bebauungspläne	
1.3.1	Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zur 1. Entwurfsfassung, Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (2. Entwurfsfassung)	S. 9
1.4.	Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Erneute Wahl der stellvertretenden Schiedsperson	S. 9
1.5	Behindertenbeauftragte Hier: Bestellung auf Vorschlag des Bürgermeisters Bezug: Dr.-Nr. 2001/118	S. 9
1.6	Besetzungen von Ausschüssen	S. 9
1.6.1	Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die Linke	S. 9

1.6.2	Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die Linke	S. 9
1.6.3	Strukturausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die Linke	S. 10
1.6.4	Besetzung des Jugendbeirates Hier: erneute Abberufung und Benennungen von Mitgliedern und Stellvertretern	S. 10
1.6.5	Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die Linke	S. 10
1.7	Ortsteil Radensleben – Altenteil Hier: Aufhebung der grundbuchlich gesicherten Belastungen aus dem Grundstücksgeschäft „Einbringung Altenteil in die NWG“ (Drucksache-Nr. 2010/33)	S. 10
1.8	Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Fontanestadt Neuruppin Hier: Aufhebung der vorübergehenden Aussetzungsbeschlüsse für die vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen, neue Wertkarte	S. 10
1.8.1	Wertkarte für sanierungsbeeinflusste Zonenanfangswerte und sanierungsbedingte Zonenendwerte des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ Neuruppin	S. 11
1.9	Grundstücksangelegenheit	S. 12
1.9.1	Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Hier: Weglassung umstrittener Flächen	S. 12
2.	Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Februar 2017	
	Öffentliche Beschlüsse	
2.1	Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Hier: Geldspende in Höhe von 3.000,00 €	S. 12
3.	Bekanntmachungen	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 4. Entwurfsfassung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Karwe	S. 12
3.1.1	Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Karwe	S. 14
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 2. Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung der Fontanestadt Neuruppin	S. 14
3.2.1	Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“	S. 16
3.3	Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson	S. 16
3.4	Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen	S. 17
3.5	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten	S. 17
3.6	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in den Gemarkungen Neukammerluch, Neuruppin, Radensleben und Wuthenow	S. 17

4.	Informationen	
4.1	Informationsschreiben zur Hundesteuer	S. 18
4.2	fontane.200 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 18
4.3	Gastfamiliensuche für Schülergruppen aus Brasilien und Serbien im Sommer 2017	S. 19
4.4	Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte	S. 19

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Februar 2017

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Haushalt

1.1.1 Haushalt 2011

Hier: **Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2011, Entlastung des Bürgermeisters**
Drucksache-Nr.: 2011/25 15. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2011 mit seinen Anlagen.
- Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

Hinweis:

Jedermann kann gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

1.1.2 Haushalt 2016

Hier: **Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für den Erwerb eines Einsatzleitwagens der Freiwilligen Feuerwehr**
Drucksache-Nr.: 2015/33 21. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 230.000 € für den Erwerb eines Einsatzleitwagens der Freiwilligen Feuerwehr.

1.2 Satzungen

1.2.1 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: **Neufassung 2017 der Sportförderrichtlinie** Drucksache-Nr.: 2008/23 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (Sportförderrichtlinie 2017).

1.2.1.1 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (Sportförderrichtlinie 2017)

Präambel

Sport hat eine herausragende erzieherische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion. Des Weiteren werden durch den Sport gesellschaftliche Werte wie Kameradschaft, Kreativität, Fairness, Teamgeist, Toleranz und Hilfsbereitschaft vermittelt. Durch die Förderung des Sportes im Sinne dieser Richtlinie soll das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern gewürdigt, die Möglichkeiten und Angebote zur sportlichen Betätigung zielgerichtet verbessert und das Ehrenamt im Sport gefördert werden. Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt ansässige Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sportes zum Ziel gesetzt haben. Um die Vereine der Fontanestadt Neuruppin finanziell zu unterstützen, kann die Fontanestadt Neuruppin auf Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Rahmen der vorliegenden Sportförderrichtlinie 2017 einen Zuschuss gewähren.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Fontanestadt Neuruppin kann gemäß dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Sportprojekte mit dem Ziel gewähren, den Kinder- und Jugendsport

sowie den Breitensport hierbei insbesondere den Senioren- und Behindertensport zu fördern. Damit sollen den Sportlerinnen und Sportlern Freizeit- und Erholungsbedingungen gewährleistet werden, die ihnen den Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen sportlichen Angeboten in der Fontanestadt Neuruppin ermöglichen.

- b) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen, z. B. durch ehrenamtliche Arbeitsleistung.
- c) Die Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung im Rahmen der Finanzkraft der Fontanestadt Neuruppin gewährt wird und während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, werden primär Förderanträge nach 2. a) berücksichtigt. Sollten die Mittel auch dafür nicht ausreichen, behält sich die Fontanestadt Neuruppin prozentuale Kürzungen aller Anträge nach 2. a) vor. Sollten die Mittel für Anträge nach 2. b) nicht ausreichen, behält sich die Fontanestadt Neuruppin die Ablehnung einzelner Anträge oder eine pauschale Kürzung dieser Fördermittel vor. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Projekten zu berücksichtigen.
- d) Die kommunale Sportförderung erfasst grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger der Fontanestadt Neuruppin, soweit diese in Vereinen organisiert sind. Die Sportförderung findet ihre Anwendung für alle im Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin (KSB) organisierten Sportvereine, Sportverbände und Sportorganisationen, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbst organisierten Sportbetriebes innerhalb der Fontanestadt Neuruppin, einschließlich der Ortsteile, ist.

2. Förderung

a) Kinder- und Jugendsport

Zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes erhalten Sportvereine eine finanzielle Unterstützung je jugendlichem Mitglied:

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder eines Sportvereines bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Höhe der Pro-Kopf-Förderung beträgt 12,00 € je Jahr.

Grundlage für die Anzahl förderungswürdiger Mitglieder ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistikbogen) des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin per 01.01. des jeweiligen Jahres. Bei Neugründung des Sportvereines gilt der Mitgliederbestand bei Anmeldung beim Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin bis 30.04. des laufenden Jahres.

Die Verwendung der Mittel sollte der Kinder- und Jugendarbeit zu Gute kommen, sie obliegt jedoch dem Verein.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

b) Sportveranstaltungen

Um den Sportstandort Fontanestadt Neuruppin öffentlichkeitswirksam zu vermitteln und die Sportvereine bei herausragenden sportlichen Ereignissen zu unterstützen erhalten diese für solche Zwecke eine Förderung:

Sportliche Veranstaltungen oder Wettkämpfe können finanziell unterstützt werden, wenn diese für die Fontanestadt Neuruppin oder den Sportverein von besonderer Bedeutung sind.

Insbesondere sind dies:

- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, ... Jahre)
- Veranstaltungen mit Tradition oder überregionalem Charakter
- Wettkämpfe im Rahmen von Deutschen-, Landes- und Europameisterschaften

Die Bedeutung ist schriftlich im Antrag darzulegen. Die Förderung der Fontanestadt Neuruppin hat Nachrang. Der Zuwendungsempfänger hat durch Eigenleistungen, Eigenmittel oder Mittel Dritter mindestens 50 % der Gesamtausgaben zu tragen.

Die Verwendung der Mittel ist zweckgerichtet für den Anlass einzusetzen.

Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Die schriftlichen Anträge sind unter Verwendung des auf der Internetseite der Fontanestadt bereitgestellten Formulars bis zum 31.03. eines Jahres für das aktuelle Jahr bei der Fontanestadt Neuruppin einzureichen. Später eingehende Anträge können bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Anträge müssen enthalten:

- Zuwendungszweck
 - Kosten- und Finanzierungsplan (einschl. möglicher Zuschüsse anderer Stellen, Eigenleistungen usw.)
- b) Mehrfachbezuschussungen durch die Fontanestadt Neuruppin sind nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die gleichzeitige Beantragung von Zuschüssen eines Sportvereines für 2. a) und 2. b) dieser Richtlinie.
- c) Über die Bewilligung der Zuschussmittel entscheidet das zuständige Amt der Fontanestadt Neuruppin. Dieses kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern und behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschussmittel vor.

- d) Die Förderung der Fontanestadt Neuruppin ist auf allen Druck- und Onlinemedien mit dem Logo der Fontanestadt Neuruppin und/oder mit dem schriftlichen Hinweis „gefördert durch die Fontanestadt Neuruppin“ darzustellen.
- e) Die Mittel müssen vom Antragsteller abgerufen werden und sind ab Überweisung binnen zwei Monaten zu verwenden.

4. Verwendungsnachweis

a) Kinder- und Jugendsport

Mit dem Nachweis der Bestandserhebung (Vereinsstatistikbogen) des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin, bzw. der Mitgliederanzahl bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach 2. a), gilt der Verwendungsnachweis als erbracht.

b) Sportveranstaltungen

Bis zu einer Fördermittelsumme von 999,99 € genügt für die Abrechnung die Einreichung von Quittungen in Höhe der Förderung.

Ab einer Fördermittelhöhe von 1.000 € ist ein förmlicher Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein kurzer Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel – auch Mitgliedsbeiträge oder Eintrittsgelder –) und Ausgaben enthalten. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopie der Originalbelege wird ebenso gekennzeichnet und zur Akte genommen.

5. Rückzahlung von Zuschüssen

Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn

- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- die im Bewilligungsschreiben/Fördermittelbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden oder
- die Mittel nicht im vollen Umfang für den Verwendungszweck verausgabt wurden.

6. Inkrafttreten

- a) Die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
- b) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung vom 05.06.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24.06.2015).

Fontanestadt Neuruppin, den 02.03.2017

Golde
Bürgermeister

1.2.2 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung Hier: Neufassung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017) Drucksache-Nr.: 2008/61 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017).

1.2.2.1 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017)

1. Allgemeine Grundsätze
2. Zuwendungsempfänger/in
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten und Höhe der Förderung
5. Förderkulisse
- 5.1 Allgemeine Kulturförderung
- 5.2 Offene Kulturförderung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Geltungsdauer

1. Allgemeine Grundsätze

(1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität einer Stadt, unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Kunst als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.

(2) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, den Richtlinien und Leitsätzen für die kommunale Kulturförderung und -pflege des Deutschen Städtetages und im Artikel 34 Verfassung des Landes Brandenburg begründet.

(3) Die Förderung sollte anpassungsfähig gegenüber Veränderungen sein, jedoch gegenüber dem Fördern ein konstantes Mittel darstellen. Sie soll ein steuerbares und transparentes Instrument für die Beteiligten und für Außenstehende sein.

(4) Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidung wird dem Kulturbeirat und dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales vorab zur Kenntnis gegeben.

(5) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.

(6) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener, nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.

(7) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Eigenleistungen). Neben finanziellen Mitteln werden auch Eintrittsgelder und Arbeitsleistungen anerkannt.

(8) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt hinzuweisen.

(9) Die Zuwendungsempfänger haben selbstständig darauf zu achten, dass ihre Veranstaltungen, insbesondere wenn diese derselben Kultursparte entsprechen und/oder thematisch, sowie terminlich nah mit anderen vergleichbaren Veranstaltungen konkurrieren, sich nicht überschneiden.

(10) Die Stadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel in der Regel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit.

2. Zuwendungsempfänger

Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts
- c) und natürliche Personen

die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden

- a) der künstlerische Zugang zur Welt in allen ästhetischen Medien (Literatur, Musik, Film, bildende Kunst etc.). Dies kann sowohl in Form von Veranstaltungen (rezeptiv) als auch in Form von Kursen, Workshops etc. (kreativ) geschehen,
- b) kulturelle Vorhaben die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte, bedeutenden Persönlichkeiten und dem Leben in der

Fontanestadt Neuruppin darstellen, bspw. Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum.

(2) Nicht förderfähig sind

- a) Projekte die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen;
- b) kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist;
- c) Tanz, sofern er eher sportlichen als künstlerischen Charakter hat;
- d) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen;
- e) Preise.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten und Höhe der Förderung

(1) Die Fördermittel werden als Projektförderung oder als institutionelle Förderung ausgereicht. Eine Kombination aus Projekt- und institutioneller Förderung ist ausgeschlossen.

(2) Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/in für einzelne abgegrenzte Vorhaben innerhalb eines Haushaltsjahres gewährt. Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn dieses ein bestimmtes Handeln des/der Zuwendungsempfängers/in erfordert, das für ihn/ihr mit Ausgaben verbunden ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.

(3) Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers zeitlich auf bis zu drei Jahre gewährt. Das Vorhaben muss von besonderer Bedeutung für die Fontanestadt Neuruppin sein. Es muss die Kunst- und Kulturlandschaft mit seinem Angebot ergänzen bzw. erweitern und an evaluierbaren Kennzahlen messbar sein.

(4) Die Fördermittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des/der Zuwendungsempfängers/in andererseits schließt, begrenzt durch den durch Absatz 5 bestimmten Höchstbetrag. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.

(5) Die Höhe einer Einzelzuwendung darf den Anteil von 40 % der Mittel, die in einem Haushaltsjahr je Bereich der projekt- und institutioneller Kulturförderung zur Verfügung stehen nicht überschreiten sowie nicht mehr als 40 % des Finanzplanes für die institutionelle Kulturförderung und nicht mehr als 60 % für die offene Kulturförderung ausmachen.

(6) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der institutionellen Kulturförderung nicht ausgeschöpft werden, können diese dem Fördermittelbereich der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden.

(7) Für den Fall, dass die Anträge die verfügbaren Summen über-

schreiten, werden sie im Verhältnis ihres Anteiles an der insgesamt beantragten Summe der jeweiligen Förderart gekürzt.

(8) Die Fontanestadt Neuruppin darf in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn weitere öffentliche Fördermittelgeber, bspw. vom Kreis oder Land, oder private Sponsoren finanzielle Zuweisungen leisten. Es wird erwartet, dass Zuweisungen oder Zahlungen von mindestens einer weiteren Institution oder einem Sponsor erbracht werden. Eine Mehrfachförderung durch die Fontanestadt ist ausgeschlossen, ausgenommen davon ist die Unterstützung durch die Stiftung „Soziales Neuruppin“ und Projekte, die im Rahmen des 200. Jubiläums Theodor Fontanes für das Jahr 2019 wirken sollen.

5. Förderkulisse

Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, zwei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können, nach folgendem Muster vor.

Förderbereich	Art der Förderung	Anteil der Mittel im HH
5.1 Institutionelle Kulturförderung	– institutionelle Förderung	75 %
5.2. Offene Förderung	– Projektförderung	25 %

5.1 Institutionelle Kulturförderung

(1) Die Förderung dient der Bereicherung des kulturellen Lebens in der Fontanestadt Neuruppin, ohne besondere thematische Ausrichtung. Die Projektträger müssen in besonderer Weise die kulturelle Angebotspalette in der Fontanestadt Neuruppin um eine Sparte erweitern und an Kennzahlen evaluierbare Ergebnisse nachweisen.

(2) Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, können Anträge auf institutionelle Förderung bewilligt werden. Diese Förderung hat eine Laufzeit von bis zu drei Jahren und richtet sich an Träger deren Projekte zuverlässig in gleicher förderungswürdiger Qualität über mehrere Jahre hinweg gelaufen sind und jährlich vom Sachgebiet für Kultur und Sport der Fontanestadt Neuruppin gefördert wurden. Ziel der institutionellen Förderung ist eine verlässliche Absicherung dieser Kulturvorhaben sowie eine Verringerung des Verwaltungsaufwands.

5.2 Offene Kulturförderung

Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel fördert die Fontanestadt Neuruppin kulturelle Vorhaben lt. Nr. 3 (1) a) und b).

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt über das auf der Homepage der Fontanestadt veröffentlichte Formular an das Sachgebiet Kultur und Sport der Fontanestadt Neuruppin.

(2) Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung

dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungs-konzept beizufügen.

6.2 Antragsfristen

(1) Anträge auf Zuwendungen sind,

- für die institutionelle Kulturförderung bis zum 31.05. eines Jahres für die folgenden drei Jahre zu stellen.
- für die offene Kulturförderung spätestens zum 31.12. eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen.

(2) Später eingehende Anträge können bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.3 Bewilligung

(1) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

(4) Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 6.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

6.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger, bei institutioneller Förderung anteilig jahresweise.

6.5 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Bis zu einer Fördermittelsumme von insgesamt 999,99 € genügt für die Abrechnung die Einreichung von Quittungen in Höhe der Förderung. Ab einer Fördermittelhöhe von 1.000 € ist ein förmlicher Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

(2) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel – auch Mitgliedsbeiträge oder Eintrittsgelder –) und Ausgaben enthalten. Soweit der/die Zuwen-

Empfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

(3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes und dem Vermerk „gefördert durch die Fontanestadt Neuruppin“ an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopie der Originalbelege wird ebenso gekennzeichnet und zur Akte genommen.

(4) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er/Sie ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6.7 Prüfung der Verwendung

(1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.8 Zu beachtende Vorschriften

(1) Verletzt der/die Antragsteller/in eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt sie/er

- a) die Abrechnung und

- b) die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Fontanestadt Neuruppin berechtigt, den/die Mittelempfänger/in zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der/die Antragsteller/in der Aufforderung, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Fontanestadt Neuruppin berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

(3) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes Brandenburg.

7. Geltungsdauer

- a) Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2017) tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- b) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2016), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 04.11.2015).

Fontanestadt Neuruppin, den 02.03.2017

Golde
Bürgermeister

1.2.3 Innenbereichssatzung Ortsteil Karwe (Klarstellungs- und Ein- beziehungssatzung gemäß § 34

Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB)

Hier: Abwägungsbeschluss, Erweiterung des Geltungsbereichs des Satzungsentwurfes, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (4. Offenlage)
Drucksache-Nr.: 2002/41 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die während der Beteiligung zum 3. Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Stand: Januar 2008) eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgrund der Abwägung geänderten 4. Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, der Zeichenerklärung und den Textlichen Festsetzungen (Stand: Dezember 2016), und billigt die Begründung in der vorliegenden Fassung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des 4. Entwurfs der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung um einige Bereiche (konkrete Auflistung: siehe Begründung zu dieser Beschlussvorlage Seite 2 unten).
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den 4. Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung einschließlich der Begründung gemäß §§ 34 Abs. 6, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 34 Abs. 6, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

1.3 Bebauungspläne

1.3.1 Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung

**Hier: Abwägung der Stellungnahmen
aus dem Beteiligungsverfahren zur 1. Entwurfsfassung,
Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches,
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(2. Entwurfsfassung)
Drucksache-Nr.: 2002/158 11. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Äußerungen der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), die während des Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die geringfügige Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes um einen Streifen im Nordosten des Plangebietes zwischen der Planstraße A und der Heinrich-Rau-Straße, nördlich des Bauquartiers 4.3 und der danebengelegenen privaten Grünfläche (zum Zwecke einer geradlinigen Fußwegeverbindung).
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den 2. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stöffiner Weg“ (Stand Dezember 2016), bestehend aus der Planzeichnung, der Legende und den Textlichen Festsetzungen und billigt den Entwurf der Begründung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den 2. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß §§ 4a Abs. 3 Satz 1, 3 Abs. 2 BauGB und die Begründung öffentlich auszulegen.

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 Satz 1, 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sind auch die wesentlichen, bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen.

1.4 Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Erneute Wahl der stellvertretenden Schiedsperson
Drucksache-Nr.: 2005/67 6. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Jörg-Peter Reblin zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3.

1.5 Behindertenbeauftragte

**Hier: Bestellung auf Vorschlag des Bürgermeisters Bezug:
Dr.-Nr. 2001/118
Drucksache-Nr.: 2017/2**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass Frau Brigitte Heinrich nicht mehr Behindertenbeauftragte der Fontanestadt Neuruppin ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Frau Dr. Antje Rahn als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Fontanestadt Neuruppin.

1.6 Besetzungen von Ausschüssen

1.6.1 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die Linke
Drucksache-Nr.: 2014/38 2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als weiteres stellvertretendes Mitglied für die Fraktion Die Linke im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss Herrn Joachim Behringer fest.

1.6.2 Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die Linke
Drucksache-Nr.: 2014/41 4. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Frau Heidemarie Petruschke nicht mehr ordentliches Mitglied im Petitionsausschuss ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Joachim Behringer ordentliches Mitglied im Petitionsausschuss ist.

1.6.3 Strukturausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die Linke
Drucksache-Nr.: 2014/42 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Frau Heidemarie Petruschke nicht mehr ordentliches Mitglied im Strukturausschuss ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Joachim Behringer ordentliches Mitglied im Strukturausschuss ist.

1.6.4 Besetzung des Jugendbeirates

Hier: erneute Abberufung und Benennungen
von Mitgliedern und Stellvertretern
Drucksache-Nr.: 2014/64 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Melanie Dolz (Jugendwohnprojekt „MittenDrin“ e. V.) aus dem Jugendbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Felix Brüssow (Jugendwohnprojekt „MittenDrin“ e. V.) als Mitglied im Jugendbeirat.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Robert Uhlemann (Jugendwohnprojekt „MittenDrin“ e. V.) als Stellvertreter im Jugendbeirat.

1.6.5 Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Die Linke
Drucksache-Nr.: 2014/34 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Joachim Behringer als sachkundigen Einwohner im Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Gerd Strohschneider als sachkundigen Einwohner in den Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof.

1.7 Ortsteil Radensleben – Altenteil

Hier: Aufhebung der grundbuchlich gesicherten
Belastungen aus dem Grundstücksgeschäft
„Einbringung Altenteil in die NWG“
(Drucksache-Nr. 2010/33)
Drucksache-Nr.: 2010/33 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Löschung der Rechte im Grundbuch von Radensleben, Blatt 564 (Grundstück in Radensleben, Flur 4, Flurstück 573), eingetragen in Abteilung II, unter laufende Nr. 1 und 2 für die Fontanestadt Neuruppin zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung entlässt die NWG aus der Verpflichtung im Altenteil Radensleben ein Dorfgemeinschaftshaus einzurichten und vorzuhalten.
3. Die NWG zahlt für die Löschung der unter Nr. 1 benannten Rechte eine Entschädigung in Höhe von 34.000,- €.
4. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der NWG wird angewiesen, seinerseits den Geschäftsführer der NWG anzuweisen, vor einem möglichen Weiterverkauf des Objektes Dorfstr. 88 in Radensleben (Altenteil) die Zustimmung des Ortsbeirates Radensleben einzuholen.

1.8 Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Fontanestadt Neuruppin


Hier: Aufhebung der vorübergehenden
Aussetzungsbeschlüsse für die vorzeitige Ablösung
von Ausgleichsbeträgen, neue Wertkarte
Drucksache-Nr.: 2010/31 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der vorübergehenden Aussetzung des Angebotes eines Neuabschlusses von Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern für die vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin.
2. Der zu begleichende Ausgleichsbetrag wird nunmehr auf Grundlage der Wertkarte für sanierungsunbeeinflusste Zonenanfangswerte und sanierungsbedingte Zonenendwerte des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ Neuruppin ermittelten Werte berechnet.

1.8.1 Wertkarte für sanierungsbeeinflusste Zonenanfangswerte und sanierungsbedingte Zonenendwerte des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ Neuruppin

WERTKARTE FÜR SANIERUNGSUNBEEINFLUSSTE ZONENANFANGSWERTE UND SANIERUNGSBEDINGTE ZONENENDWERTE



Sanierungsgebiet: „Historische Altstadt“ der Stadt Neuruppin sowie der Ersatz- und Ergänzungsgebiete „Ernst-Toller-Str.“ und „Regattastr.“ Gutachten - Nr.: 7.10036.16		Gemarkung: Neuruppin Flur: 14, 26	Sanierungsgebietszonen wurden verschiedenfarbig gekennzeichnet.	Maßstab: 1:1000	Beschlossen durch den Gutachterauschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. 
Die (besonderen) Bodenrichtwerte werden wie folgt dargestellt: A ... Bodenrichtwert in EUR / m² E ... Bodenrichtwert in EUR / m²	<u>Wertbeeinflussende Merkmale</u> Art der baulichen Nutzung: M ... gemischte Baufläche Grundstücksoberfläche: ca. 700 m²	In dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind die Bodenrichtwerte unter Berücksichtigung der Anfangs- und der Endqualität (siehe § 194 Abs. 2 BauGB) ermittelt worden. Der jeweils zugrunde gelegte Verfahrensstand ist bei den Bodenrichtwerten gekennzeichnet mit: A ... Sanierungsunbeeinflusster Zustand (Anfangswertqualität) Qualitätsstichtag: 31.10.1990 Wertermittlungsstichtag: 31.12.2016 E ... Zustand unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung (Endwertqualität) Qualitätsstichtag: 31.12.2026 Wertermittlungsstichtag: 31.12.2016	Ort / Datum: Neuruppin, den 22.12.2016	Vorsitzender und Gutachter: gez. Henry Zunka Gutachter: gez. Edda Schlimbach gez. Richard Giese gez. Friedrich-W. Krause gez. Thomas Janßen gez. Uta Schaefer (Finanzant) gez. Carola Händke (Finanzant)	
Der zentrale Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagerwert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Die Bodenrichtwerte sind für bebautes und unbebautes Land abgeleitet. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundfläche unterbaut wäre. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen beruhen in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert.					

1.9 Grundstücksangelegenheit

1.9.1 Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Hier: Weglassung umstrittener Flächen
Drucksache-Nr.: 2016/40 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den **Verkauf** der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke zu einem Gesamtverkaufspreis von 339.000,00 €:
 - **Friedrich-Engels-Straße 37A/37B/37C**
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1019 mit einer Größe von 278 m²
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1020 mit einer Größe von 589 m²
Kaufpreis: 280.000,- €
 - **Schulzenstraße 8**
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 176 mit einer Größe von 344 m²
Kaufpreis: 59.000,- €

an die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) mit dem Sitz in 16816 Neuruppin, Kränzliner Straße 32 A.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den **Ankauf** der folgenden Grundstücke von der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) mit dem Sitz in 16816 Neuruppin, Kränzliner Straße 32 A zu einem Gesamtankaufspreis von 171.408,25 €:
 - **Neustädter Straße (Garagenkomplex)**
Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1009, Teilfläche von ca. 3.000 m²
Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 627 mit einer Größe von 74 m²
Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 635 mit einer Größe von 28 m²
Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 637 mit einer Größe von 1 m²
Kaufpreis: 168.748,25 €
 - **Fehrbelliner Straße (Straßenfläche)**
Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1921 mit einer Größe von 266 m²
Kaufpreis: 2.660,- €.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Februar 2017

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Geldspende in Höhe von 3.000,00 €
Drucksache-Nr.: 2016/14 2. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende im Wert von 3.000,00 € seitens der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG).

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der 4. Entwurfsfassung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Karwe

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 20.02.2017 den 4. Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für

den Ortsteil Karwe (Stand Dezember 2016), bestehend aus der Planzeichnung, der Zeichenerklärung und den Textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt. Des Weiteren wurde die öffentliche Planauslegung (§§ 34 Abs. 6, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, 3, Abs. 2 BauGB) beschlossen sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 34 Abs. 6, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 Abs. 2 BauGB).

Zur öffentlichen Auslegung wurden bestimmt: der 4. Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen öffentlich aus:

Auswirkungen auf Arten/Biotope und biologische Vielfalt

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gibt es keine Einwände. Das Landesamt für Umwelt (ehemals Landesumweltamt) gibt den Hinweis, dass aufgrund der Ausstattung der Ergänzungsflächen Aussagen zu Artengruppen im Rahmen der Planung erforderlich sind.

Auswirkungen auf Wasser und Boden

Gegen die Satzung bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Laut Altlastenkataster des Landkreises OPR sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen in diesem Bereich registriert.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird der Hinweis gegeben, dass beim geplanten Wohngebiet V die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes zur benachbarten Rinderhaltung notwendig ist. (Anmerkung: Die Tierhaltung wurde mittlerweile aufgegeben.)

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Das brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege gibt den Hinweis, dass sich im Satzungsbereich das geschützte Bodendenkmal „mittelalterlicher/frühneuzeitlicher Ortskern Karwe“ befindet. Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass sich im o. g. Satzungsbereich Einzeldenkmale befinden.

Aus der Begründung, dem 4. Entwurf zur Offenlage der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichssatzung) für den Ortsteil Karwe, wird von folgenden Umweltbelangen ausgegangen:

Schutzgut Mensch

Die zu Beginn des Satzungsverfahrens noch vorhandenen potentiellen Konfliktlagen zwischen Wohnnutzung und Emissionen aus den Stallanlagen mit Rinderhaltung, im südlichen Ortseingangsbereich, entfallen, da die Tierhaltung endgültig eingestellt wurde.

Schutzgut Arten/Biotope und biologische Vielfalt

Die verinselt liegenden Ruderalflächen stellen einen wenig bedeutenden Rückzugsraum für Tiere dar. Mit der Bebauung der geplanten Flächen sind Biotope mit besonderem Schutzstatus nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Die Ergänzungsflächen sind unversiegelt und gering bis mittel anthropogen überprägt. Mit einer Bebaubarkeit der geplanten Flächen werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In Form von Anpflanzungen in Karwe sind diese umzusetzen.

Schutzgut Wasser

In den Einbeziehungsflächen des Satzungsbereichs liegt ein geringer Versiegelungsgrad vor. Durch Versiegelung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt. Die anfallenden Niederschlagswässer sollen in räumlicher Nähe der direkten Versickerung zugeführt werden.

Schutzgut Klima/Luft

Es handelt sich um einen wenig beeinträchtigten klimaökologischen Bereich.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Der Satzungsbereich ist durch einen historischen Grüngürtel, bestehend aus Gärten, Obstbaumbeständen sowie arrondierten Grasland- und Ackerflächen gekennzeichnet und Merkmal einer intakten Kulturlandschaft mit Sichtbeziehungen in die offene Landschaft. Eine neue Bebauung ist in den dörflichen Siedlungsraum so einzubinden, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Satzungsbereich befinden sich eingetragene Einzeldenkmale sowie das geschützte Bodendenkmal „mittelalterlicher/frühneuzeitlicher Ortskern Karwe“.

Der 4. Entwurf der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Karwe“ mit Begründung, sowie die o. g. Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, liegen in der Zeit vom **23.03.2017 bis zum 28.04.2017** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

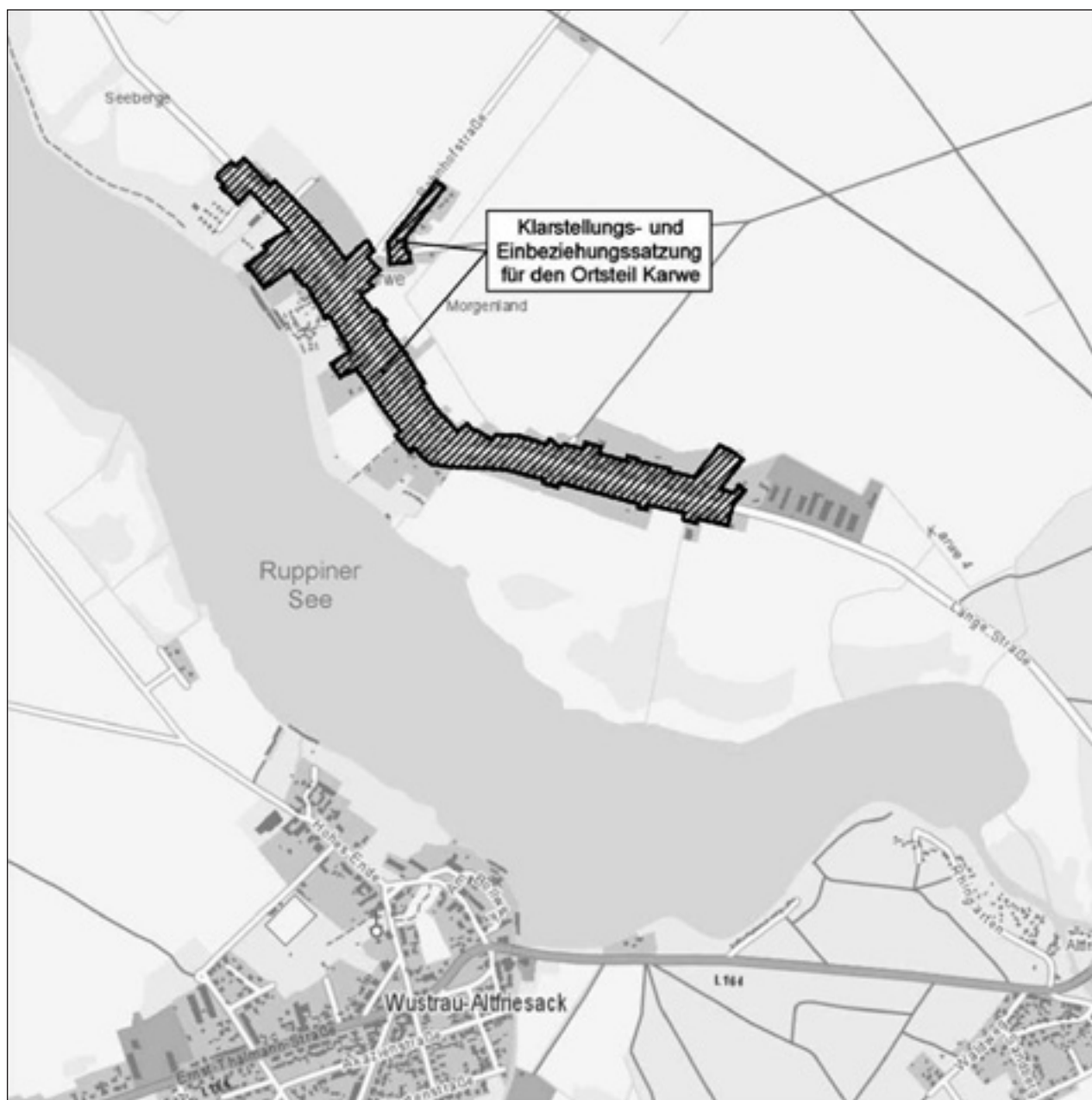
Über Inhalte der Entwurfsfassung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ist in der Anlage dargestellt.

Neuruppin, den 02.03.2017

*Golde
Bürgermeister*

3.1.1 Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Karwe



3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der 2. Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 20.02.2017 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung (Stand Dezember 2016), bestehend aus der Planzeichnung, der Legende und den Textlichen Festsetzun-

gen beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht wurde gebilligt. Des Weiteren wurde die öffentliche Planauslegung (§§ 4a Abs. 3 Satz 1, 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 4a Abs. 3 Satz 1, 4 Abs. 2 BauGB).

Zur öffentlichen Auslegung wurden bestimmt: der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen öffentlich aus:

Auswirkungen auf Arten/Biotop und biologische Vielfalt

- Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (vorwiegend Intensivacker) werden mit Realisierung des o. g. Vorhabens und dem Erhalt der sich am Plangebietsrand befindlichen Gehölze, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt.
- Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen mit der Anlage einer Streuobstwiese (Herstellung von Extensivgrünland und Obstbaumpflanzungen) außerhalb des B-Planes erfolgen.

Auswirkungen auf Boden und Wasser

- Im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen weder im Bereich des erweiterten Bebauungsplanes, noch auf den für Ausgleichsmaßnahmen durch die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser vorgesehenen Kompensationsflächen registriert.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit; Kultur- und Sachgüter

- Bei Errichtung von Solaranlagen auf den Dachflächen der Gebäude ist zu beachten, dass blendfreie Module zum Einsatz kommen, um von ihnen ausgehende Blendwirkungen, die evtl. den zivilen Luftverkehr beeinträchtigen könnten, auszuschließen.

Aus der Begründung – Umweltbericht (Kapitel 13) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ wird von folgenden Umweltbelangen ausgegangen:

Schutzgut Mensch

Zur Vermeidung von gewerblichen Emissionen wird an der östlichen Plangebietsgrenze eine 3,2 m hohe Lärmschutzwand festgesetzt.

Schutzgut Arten/Biotop und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist durch eine Intensivackerfläche geprägt. Als externe Kompensationsmaßnahme ist westlich des Plangebietes (derzeit ebenfalls Intensivacker) die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen.

Aufgrund des Intensivackers weist das Plangebiet eine nur mäßige Lebensraumbedeutung für Brutvögel auf. Lediglich im Nordwesten des Plangebietes besteht für störungsempfindliche Tierarten ein Revierpotenzial. Für weitere Tierartengruppen zeigt das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Altbäume als potenzieller Lebensraum für Käfer und Fledermäuse bleiben erhalten.

Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben ausgelöste Bodenversiegelung ist vorrangig durch Entsiegelung auszugleichen. Im Plangebiet bieten sich keine geeigneten Entsiegelungsmaßnahmen an. Daher sollen Beeinträchtigungen durch Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und das Anlegen einer Streuobstwiese kompensiert werden.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet, welches sich über Großteile der Kernstadt erstreckt. Bei starken und lang anhaltenden Regenfällen sowie zur Schneeschmelze kann es zur Stauwasserbildung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht erkennbar. Um eine Versickerung des anfallenden Niederschlags vor Ort erreichen zu können, ist westlich des Plangebietes eine Versickerungsanlage herzustellen.

Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Die geplante Einfamilienhausbebauung orientiert sich am vorhandenen Siedlungsrand. Es ist vorgesehen, auf planexternen Flächen, direkt westlich des Plangebietes, einen ca. 2 ha großen Grüngürtel als Streuobstwiese anzulegen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind nicht erkennbar. Wegebeziehungen und die Erholungseignung werden ebenfalls nicht eingeschränkt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Einzeldenkmale oder Bodendenkmale bekannt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung mit Begründung, und Umweltbericht sowie die o. g. Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, liegen in der Zeit vom **23.03.2017 bis zum 28.04.2017** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

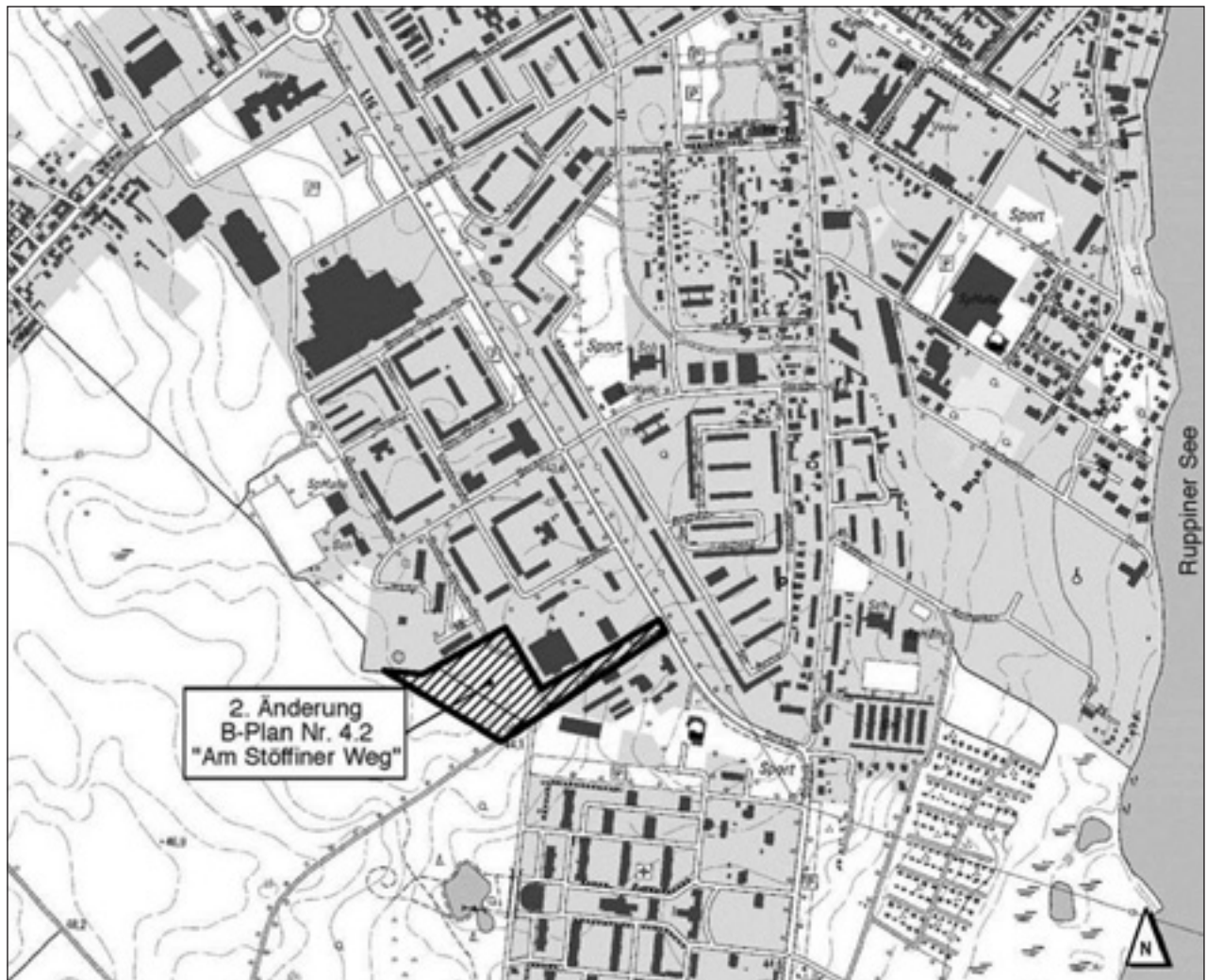
Über Inhalte der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Neuruppin, den 02.03.2017

Golde
Bürgermeister

3.2.1 Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“



3.3 Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordneten- mandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson

Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag SPD

Frau Christiane Doll hat mit Schreiben vom 20. Februar 2017 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin zum 31. März 2017 niedergelegt.

Entsprechend des festgestellten Ergebnisses der Wahl der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtwahlausschuss vom 27. Mai

2014 geht der Sitz gemäß § 60 III des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages SPD über.

Herr Wolfram Händel hat das Mandat angenommen.

Neuruppin, den 28.02.2017

i. V. Th. Merkel
Mießner
Stadtwahlleiterin

3.4 Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmelde- gesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Neuruppin, den 1. März 2017

Golde
Bürgermeister

3.5 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Über-

mittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Neuruppin, den 1. März 2017

Golde
Bürgermeister

3.6 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in den Gemarkungen Neukammerluch, Neuruppin, Radensleben und Wuthenow

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 3. Januar 2017, eingegangen am 12. Januar 2017, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110kV-Freileitung Abzweig Velten – Neuruppin DHT1180) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Herzberg (Mark) in den Gemarkungen Neukammerluch (Flur 1), Neuruppin (Flur 22), Radensleben (Flur 2 und 5) und Wuthenow (Flur 1) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11/2057** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866-1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingese-

hen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständ-

nis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 21. Februar 2017

Im Auftrag
(Grunenberg)

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Informationsschreiben zur Hundesteuer

Die Fontanestadt Neuruppin ist für die Erhebung der Hundesteuer zuständig und möchte mit diesem Informationsschreiben auf die Hundesteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin hinweisen. Dieser Hinweis dient in erster Linie der Steuergerechtigkeit, damit auch Hundehalter ihren steuerlichen Pflichten nachkommen, deren Hunde noch nicht ordnungsgemäß angemeldet sind. Somit erfolgt dieser Aufruf auch im Interesse all derer, die ihre Hunde pflichtgemäß gemeldet haben und die Hundesteuer an die Fontanestadt Neuruppin entrichten.

Nach der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung) vom 20.10.2015 (Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 04.11.2015) ist gemäß § 12 der Hundehalter verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund aufgenommen oder zwei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich anzumelden.

Falls von Ihnen ein bzw. mehrere Hunde gehalten werden und bisher keine Anmeldung erfolgte, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich nachzuholen (§ 12 Abs. 3 Hundesteuersatzung). Die Hundesteuersatzung sowie die Formulare für die An- und Abmeldungen zur Hundesteuer erhalten Sie in der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebke-Str. 33/34, 16816 Neuruppin oder auf der Internetseite unter www.neuruppin.de (→ Verwaltung & Politik → Ortsrecht → Steuern).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Feststellung nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Anmeldung von Hunden (z. B. im Zuge der Bestandserfassung, Kontrollgängen, Mitteilung Dritter) eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, zu der ein Bußgeldverfah-

ren eingeleitet wird. Das Bußgeld kann dabei bis zu 10.000,- Euro betragen (§ 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg).

Mit diesem Informationsschreiben wird allen angesprochenen Hundehaltern die Möglichkeit gegeben, ihrer Meldepflicht nachzukommen. In diesen Fällen kann dann von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens abgesehen werden, soweit die Hundesteuern nachgezahlt werden.

Fontanestadt Neuruppin, den 07.03.2017

Golde
Bürgermeister

4.2 fontane.200 in der Fontanestadt Neuruppin

Das Land Brandenburg blickt im Jahr 2019 auf das 200. Jubiläum Theodor Fontanes. Seine Geburtsstadt Neuruppin wird zentraler Austragungsort des Jubiläums. Hier wird das Festjahr am 30. März eröffnet und als Höhepunkt an seinem Geburtstag am 30. Dezember 2019 beendet. Neben den Veranstaltungen in Neuruppin wird das Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte in Potsdam eine Ausstellung zeigen und sich das Kulturland Brandenburg intensiv dem Autor widmen.

In der Fontanestadt Neuruppin wird es 2019 neben Projekten mit bundesweiter Strahlkraft, Veranstaltungen geben, die die kulturelle Identität unserer lebenswerten Stadt vermitteln werden. Mit ihrer Lage am Ruppiner See und der klassizistischen Musterstadtanlage

wird die Fontanestadt Liebhabern von Natur und Kultur ihre beste Seite im Jahr 2019 präsentieren.

Theodor Fontane (30. Dezember 1819 – 20. September 1898) gilt als bedeutendster deutscher Vertreter des literarischen Realismus. Bis heute sind die Wanderungen durch die Mark Brandenburg identitäts- und bildstiftend für das Land Brandenburg.

Höhepunkte in der Fontanestadt Neuruppin

Eröffnung

Das Jubiläumsjahr wird am Samstag, den 30. März 2019 in der Kulturkirche eröffnet. Damit wird auch die Leitausstellung im Museum Neuruppin feierlich eröffnet.

Ausstellung

Mit einer bundesweit ausstrahlenden Ausstellung im Museum Neuruppin wird vom 30. März bis zum 30. Dezember 2019 das Wirken Theodor Fontanes vermittelt. Seine Arbeitsweise und die Entwicklung als Autor stehen im Zentrum. Die unterschiedlichen Rollen Fontanes als Autor, die ihn als Schriftsteller, Lyriker, Journalist, Rezensent, Essayist, Feuilletonist oder Korrespondent ausweisen, werden betrachtet.

Literaturpreis

Der Fontane-Literaturpreis besteht seit dem 175. Geburtstag im Jahr 1994. Er wird von seiner Geburtsstadt Neuruppin gestiftet. Seit 2010 wird der Literaturpreis an Reiseschriftsteller verliehen und ist damit einzigartig.

Festspiele

Die Fontane-Festspiele sind seit 2010 zentraler Bestandteil der zeitgenössischen Erlebbarkeit Fontanes in der Fontanestadt. 2019 werden die Fontane-Festspiele ein bundesweit ausstrahlendes Literaturfestival anbieten.

Geburtstag

fontane.200 wird zum 200. Geburtstag Theodor Fontanes am 30. Dezember 2019 beendet. In der Kulturkirche Neuruppin wird für den zu Ehren des Namensgebers der heutigen Fontanestadt eine große Festveranstaltung ausgerichtet.

Kontakt:

Stadtverwaltung Neuruppin
Karl-Liebknecht-Str. 33 – 34
16816 Fontanestadt Neuruppin

i. A. Mario Zetzsche
Projektleitung Fontane.200/Fontanestadt Neuruppin

Tel.: +49 3391 355 686
Fax: +49 3391 355 799
mario.zetzsche@fontane-200.de

www.fontane-200.de/fontanestadt
www.facebook.de/fontane200

4.3 Gastfamiliensuche für Schülergruppen aus Brasilien und Serbien im Sommer 2017

Internationaler Schüleraustausch – Gastfamilien gesucht!

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

Brasilien

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre

Familienaufenthalt: 24.06.2017 bis 25.07.2017

16 Schüler(innen), 13 – 14 Jahre

Serbien

verschiedene Schulen

Familienaufenthalt: 28.06.2017 bis 24.07.2017

10 Schüler(innen), 16 – 17 Jahre

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e. V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart
Tel. 0711 23729-13, Fax 0711 23729-31,
schueler@schwaben-international.de
www.schwaben-international.de

4.4 Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte

Der Waldbauernverband Brandenburg e.V. wird von der EU und dem Land Brandenburg gefördert und bietet im Zeitraum vom 17./18.02. bis zum 07./08.04.2017 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16:00 Uhr bis 19:30 Uhr und am Sonnabend von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt.

Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die Themen sind:

- **Aktuelles:**
Holzmarkt, neue UVV, Sozialwahl SVLFG, Versicherung, Seuchensituation Schwarzwild u. a.
- **Waldbau:**
Eichenarten als wertvolle Beimischung
- **Wert unserer Eichenarten**
- **Steuern**
- **Wildschäden**
- **Exkursion**

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.